



Amtssigniert. SID2011071049119  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Michael Kreuzmair**

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

p.a. team.z@bmj.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1698/2

Innsbruck, 18.07.2011

Zu GZ BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Hinsichtlich der Verfassungsbestimmung des § 2 des Entwurfs (Kompetenzdeckungsklausel) ist anzumerken, dass nach Ansicht des Landes Tirol aus den Erläuterungen nicht ausreichend hervorgeht, für welche Bestimmungen es an einer Bundeskompetenz mangelt und somit nicht ersichtlich ist, für welche Regelungen des Entwurfs diese Verfassungsbestimmung konkret erforderlich ist. Es kann daher auch nicht abschließend beurteilt werden, ob sich die durch diese Verfassungsbestimmung intendierte Kompetenzdeckung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt. Dies wäre im Interesse eines geringstmöglichen Eingriffs in Landeskompetenzen jedenfalls sicherzustellen. Es wird daher angeregt, alternativ eine auf den konkreten Inhalt des Gesetzes bezogene Kompetenzdeckungsklausel vorzusehen.

2. In Bezug auf die Frage der Anwendbarkeit des Entwurfs auf die Verbindungsstelle der Bundesländer geht das Land Tirol davon aus, dass diese nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus den in den §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung der Verbindungsstelle festgelegten Aufgaben, die nur Tätigkeiten in Ausübung einer Funktion der öffentlichen Hand (§ 1 Abs. 3 Z. 2) – im vorliegenden Fall der Länder – umfassen. Sollte es hinsichtlich der Einordnung unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 3 Z. 2 (Tätigkeiten in Ausübung einer Funktion der öffentlichen Hand) Zweifel geben, ergibt sich die Ausnahme der Verbindungsstelle vom Anwendungsbereich des Entwurfs

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

ebenso durch die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 7 (Tätigkeiten im ausdrücklichen Auftrag von Funktionsträgern). Darüber hinaus stellt die Verbindungsstelle kein Unternehmen bzw. keine Einrichtung dar, für die der Gesetzesentwurf Verhaltenspflichten regelt. Sie ist weder ein Interessenvertretungsunternehmen noch eine gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretung. Außerdem kann sie auch nicht als Interessenverband qualifiziert werden, da sie 1951 aufgrund einer Vereinbarung gem. Art. 107 B-VG (nunmehr Art. 15a Abs. 2 B-VG) eingerichtet wurde.

In diesem Zusammenhang gilt es außerdem, auf die Frage der Anwendbarkeit des Entwurfs auf das Institut für Föderalismus (IFÖ) einzugehen. Nach Ansicht des Landes Tirol ist das Gesetz nicht auf das IFÖ anwendbar, da dieses aufgrund seiner fehlenden Rechtspersönlichkeit und der Trägerschaft durch die Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg ebenfalls der öffentlichen Hand zuzurechnen ist. Problematisch scheint allerdings eine zweifelsfreie Zuordnung zur Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 Z. 2, da die Subsumption der Tätigkeit des IFÖ als „in Ausübung einer Funktion der öffentlichen Hand“ fraglich scheint. Es sollte daher eine Erweiterung dieser Ausnahmebestimmung um „Einrichtungen der öffentlichen Hand“ angedacht werden, sodass das IFÖ und mögliche ähnlich ausgestaltete Institutionen zweifellos vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

3. Die Beschreibung in § 1 Abs. 2 („...mit dem Ziel der direkten Einflussnahme auf einen bestimmten Entscheidungsprozess...“) könnte zu unklar sein bzw. auch zu einschränkend. Als Beispiel für eine direkte Einflussnahme werden in den Erläuternden Bemerkungen die persönliche Kontaktaufnahme oder schriftliche Eingaben genannt. Denkbar wäre aber auch eine Einflussnahme durch eine zeitgleiche Geschäftsbeziehung, die unter Umständen erst recht vom Regelungszweck des Entwurfs umfasst sein müsste, deren Einstufung als „direkte“ oder „indirekte“ Einflussnahme aber möglicherweise schwierig ist. Eine denkbare Einflussnahme auf die Verwaltung, beispielsweise hinsichtlich der Neueinführung einer Förderungsart, ist vom aktuellen Entwurf wohl ebenfalls nicht umfasst, weil es sich nicht um einen bestimmten (also laut den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Abs. 2 „konkreten und anstehenden“) Entscheidungsprozess handelt, sondern dieser erst angeregt wird.

4. Zur Überschrift des 2. Abschnittes wird angemerkt, dass die Begriffe „Lobbying“ und „Interessenvertretung“ nicht definiert sind und deshalb auch in der Überschrift nicht enthalten sein sollten. In diesem Zusammenhang sind im Entwurf lediglich die Unterscheidungen nach den Institutionen und den dort aktiv werdenden Organen, Funktionären oder Dienstnehmern definiert. Darüber hinaus wird für „Lobbying“ im Entwurf immer die Formulierung „Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 und 2“ verwendet.

5. Es scheint fraglich, ob die in § 6 aufgezählten Prinzipien – insbesondere aufgrund der Strafbestimmung des § 17 Z. 1 – dem Bestimmtheiterfordernis des Art. 18 B-VG genügen. Beispielsweise ist nicht ersichtlich, ab welcher Schwelle ein „unlauterer oder unangemessener Druck“ (Z. 4) auf einen Funktionsträger ausgeübt wird.

6. Im § 10 Abs. 3 zweiter Satz sollte allenfalls konkretisiert werden, wer diese Interessenabwägung vornimmt und ob dagegen ein Rechtsmittel ermöglicht werden soll.

7. Aus formeller Sicht seien noch zwei Tippfehler beim Wort „Unternehmenslobbyisten“ im § 10 Abs. 1 Z. 2 und § 12 des Entwurfes erwähnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

**Abteilungen**

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-518/1600 vom 05.07.2011

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/5098 vom 04.07.2011

Justizariat

Gemeindeangelegenheiten

Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen

**Sachgebiete**

Innenrevision zur E-Mail vom 27.06.2011 (Mag. Soder)

Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9-305-2011 vom 04.07.2011

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.